



Stadt Bad Doberan

Der Bürgermeister

Stadt Bad Doberan – Severinstraße 6 – 18209 Bad Doberan

Rechnungsprüfung

Severinstraße 6
18209 Bad Doberan
038203/915-288
1.19
Fax: 038203/915-209
E-Mail: m.guenther@stadt-dbr.de
Bankverbindung:
IBAN: DE36 1305 0000 0505 5555 57
BIC: NOLADE21ROS

Leitweg-ID: 13072006-K000-36

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Name Maximilian Günther	Datum 15.09.2025
-------------	--------------------	---------------	----------------------------	---------------------

Sehr geehrte Frau Lubetzki,
Sehr geehrte Frau Erichson,
bereits in der Stellungnahme i.S.d. § 3a Abs. 3 Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 01.09.2025 nahmen wir schriftlich Stellung zu den von Ihnen festgestellten Prüfungsfeststellungen. Zwischenzeitlich wurde über den Jahresabschluss 2019 nebst abgefasstem Prüfbericht zum Jahresabschluss vom 14.08.2025 (Az.: 11801/Pb 03/2025), der der Einladung vom 19.08.2025 als Anlage zum Tagesordnungspunkt „Entgegennahme der Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 60 (5) KV M-V i.V.m. § 3a KPG M-V“ beilag, im Rechnungsprüfungsausschuss beraten sowie diese entgegengenommen.

Stellungnahme:

- Zu Gliederungspunkt 6: Im Gliederungspunkt 6 führen Sie folgendes auf: „*Mit der Novellierung des Finanzausgleichgesetzes 2020 haben sich die finanziellen Zuweisungen des Landes an die Kommunen generell verbessert. Allerdings wurden einheitliche Nivellierungshebesätze für die Grundsteuer A, B und die Gewerbesteuer als Basis für die Berechnung der Steuerkraftzahlen eingeführt. Die Stadt Bad Doberan liegt bei allen drei Steuerarten ab dem Jahr 2020 unter den Nivellierungshebesätzen, was zu geringeren Einnahmen als Zuweisungen aus dem Finanzausgleichgesetz MV(FAG M-V) führt.*“

Diese Auffassung kann unsererseits und ebenfalls nach Rücksprache mit dem Innenministerium durch dieses nicht vertreten werden. Werden die Hebesätze erhöht, so führt dies ebenfalls zu einer Steigerung des Ist-Aufkommens. Mit dem Resultat, dass der Messbetrag unverändert bleibt bzw. geringfügig sinkt. Nähere Ausführungen entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

Veränderungsfaktoren der Steuerkraftzahlen						
Änderung Hebesatz						
Von diesem Sachverhalt kann nicht ausgegangen werden, da durch Anhebung des Hebesatzes auch von einer Steigerung des Istaufkommens auszugehen ist						
Änderung	Ist-Aufkommen	örtlicher Hebesatz	Mess-betrag	niv. Hebesatz	Steuer-kraftzahl	Markverhalten
↓ Hebesatz	4.244.253, 36	330%	1.286.137 ,38	390%	5.015.935, 79	Aufschwung, da Istaufkommen steigt
Ausgang Hebesatz	4.244.253, 36	385%	1.102.403 ,47	390%	4.299.373, 53	
= Nivellierungshebesatz	4.244.253, 36	390%	1.088.270 ,09	390%	4.244.253, 36	Rezession, da Istaufkommen sinkt
↑ Hebesatz	4.244.253, 36	415%	1.022.711 ,65	390%	3.988.575, 45	Rezession, da Istaufkommen sinkt
Änderung Ist-Aufkommen						
Dieser Sachverhalt kann durch die Verwaltung nur eingeschränkt gesteuert werden (z.B. Schaffung von Gewerbegebieten = Steigerung des Istaufkommens ...)						
Änderung	Ist-Aufkommen	örtlicher Hebesatz	Mess-betrag	niv. Hebesatz	Steuer-kraftzahl	Markverhalten
↓ Ist-Aufkommen	3.500.000, 00	385%	909.090,9 1	390%	3.545.454, 55	Rezession
Ausgang Hebesatz	4.244.253, 36	385%	1.102.403 ,47	390%	4.299.373, 53	
↑ Ist-Aufkommen	5.000.000, 00	385%	1.298.701 ,30	390%	5.064.935, 06	Aufschwung
reale Anpassung - Steigerung Hebesatz = Steigerung Ist-Aufkommen						
Wenn ein Hebesatz erhöht wird, so steigt zeitgleich das Istaufkommen. Bei einer Erhöhung des Hebesatzes ist von einer höheren Summe an schädigenden Ereignissen auszugehen (Stundung, Niederschlagung, Erlass), somit mindert sich das Istaufkommen geringfügig.						
Änderung	Ist-Aufkommen	örtlicher Hebesatz	Mess-betrag	niv. Hebesatz	Steuer-kraftzahl	Markverhalten
↓ Hebesatz/Ist-Aufkommen	3.637.931, 45	330%	1.102.403 ,47	390%	4.299.373, 53	Konstant
Ausgang Hebesatz	4.244.253, 36	385%	1.102.403 ,47	390%	4.299.373, 53	Konstant
= Nivellierungshebesatz	4.299.373, 53	390%	1.102.403 ,47	390%	4.299.373, 53	Konstant
↑ Hebesatz/Ist-Aufkommen	4.574.974, 40	415%	1.102.403 ,47	390%	4.299.373, 53	Konstant

- Zu Gliederungspunkt 7.1 laufender Punkt 1: „*Im Rahmen der ordnungsgemäßen Buchführung ist der Jahresabschluss gem. § 60 Abs. 4 KV MV innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Dies wurde für den Jahresabschluss 2019 nicht eingehalten. Die Nichteinhaltung dieser Frist führt zu einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk.*“

Nach § 3a Abs. 2 KPG MV i. V. m. § 322 Abs. 4 S. 3 HGB sind Einschränkungen zu begründen und so darzustellen, dass ihre Tragweite erkennbar wird. Verstöße gegen § 60 KV MV und der §§ 24 bis 48 GemHVO sowie ergänzende Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen sind ohne Rücksicht auf ihre Wesentlichkeit einzuschränken, wenn den Bestimmungen nach ihrem Sinn und Zweck besondere Bedeutung zuzumessen ist (Systemfehler). Im Rahmen der teleologischen Auslegung des § 60 Abs. 4 KV ist festzustellen, dass diese Frist aufgrund des zeitnahen Informations- und Steuerungsbedürfnisses erlassen wurde. Eine verzögerte Aufstellung birgt zwar ein Risiko bei der Zwischenbeurteilung der Haushaltsslage, führt aber final nicht zu einem fehlerhaften Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unserer Stadt. Entsprechend kann unsererseits der Einschränkungsvermerk nicht nachvollzogen werden.

- Zu Gliederungspunkt 7.1 laufender Punkt 3: „*Die Stichprobe des Rechnungsprüfungsausschusses im Bereich der Veranstaltung 2019 auf der Galopprennbahn Bad Doberan hat den Mangel der Klarheit der Ordnungsmäßigkeit des internen Kontrollsystems ergeben.*“

In Ihrer Begründung führen Sie auf, dass unsererseits lediglich 1.668,00 € an Erträgen erzielt wurden. Diese Annahme können wir nicht bestätigen, wie es dem H&H-Auszug der E-Mail von Herrn Günther vom 01.08.2025, 09:19 Uhr, an Frau Erichson zu entnehmen ist. Für das Jahr 2019 wurde ein Pachtzins i. H. v. 2.700,00 € sowie eine Erstattung der Wassergebühren des ehemaligen Pächters i. H. v. 12.334,08 € veranlagt. Des Weiteren wurden jeweils zwei Buchungen für die Verleihung von Beschilderungen mit einer Gesamtsumme i. H. v. 57,54 € eingebucht. In der Summe sind der Galopprennbahn im Haushaltsjahr 2019 Erträge i. H. v. 15.091,62 € zuzuordnen. Eine folgende Zahlungsunfähigkeit des damaligen Pächters konnte unsererseits nicht beeinflusst werden. Des Weiteren werden die Forderungen bis zum heutigen Zeitpunkt ausgewiesen und sind weiterhin fällig, eine erfolgswirksame Ausbuchung erfolgte nicht. Der Stadt entstanden gegenüber des Wasserversorgers Aufwendungen i. H. v. 12.734,69 €. Des Weiteren fielen Abschreibungen für die Trinkwasserleitungen i. H. v. 2.551,79 € und Aufwendungen für die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 i. H. v. 12.330,30 € an. Die Stromversorgung / Stromabrechnung erfolgte zum damaligen Zeitpunkt direkt zwischen Pächter und Versorgungsträger. Im Buchungsprozess wurden jene Geschäftsvorfälle unter dem Grundsatz der Klarheit und Wahrheit und dem Grundsatz der Vollständigkeit verbucht. Des Weiteren wurden alle geforderten Unterlagen zur Prüfung übergeben, auch Unterlagen, die keine Auswirkung auf das Bild unserer Vermögenslage haben. Unserseits kann die Einschränkung nicht nachvollzogen werden, da unserer Ansicht nach kein Prüfungshemmnis vorliegt, das zu keiner sicheren Beurteilung der Vermögenslage führt, und der Jahresabschluss über keine Bewertungs-, Ausweis- oder Systemfehler verfügt, die zu einer abgrenzbaren wesentlichen Verzerrung des tatsächlichen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage führen.

- Zu Gliederungspunkt 7.1 laufender Punkt 10: „*Es gab innerhalb der Abrechnung Unklarheiten. Es konnten nur prozentuale Anteile behelfsweise ermittelt werden. Die vorgelegten Gegenüberstellungen des Fachamtes erfolgten überschlägig. Das Prüfungshemmnis der fehlenden Klarheit und Verlässlichkeit führt zu einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk für 2019.*“

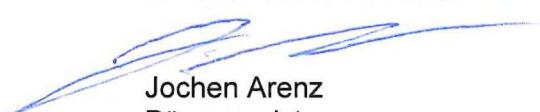
Im Jahr 2019 wurde eine Abzugsfähigkeit der Vorsteuern aus 30 % der gemeldeten Ausgaben des Bauhofes an den BgA Kurbetrieb geltend gemacht.
Die Ausgaben wurden durch den Kurbetrieb anhand der Kalkulation der Kurabgabensatzung mit 30 % ermittelt.

Die Stadt Bad Doberan hat sich für ihre Betriebe gewerblicher Art, „BgA Touristinformation“ und „BgA Parkdeck“ gegenüber dem Finanzamt sowohl umsatzsteuerlich als auch ertragsteuerlich für das Jahr 2019 erklärt. Die Festsetzungsbescheide sind eingegangen. Materielle Bestandskraft besteht in Bezug auf das Jahr 2019 derzeit noch nicht, da der Festsetzungsbescheid standardmäßig unter Vorbehalt der Nachprüfung erfolgte. Bis zum Haushaltsjahr 2020 wurde der geltend gemachte 30-Prozentsatz selbst seitens des Finanzamtes nicht beanstandet. Dies stellte lediglich fest, dass es für nachfolgende Steuerklärungen, ab 2020, einer Neukalkulation des für den Bauhof im Rahmen des BgA Kurbetriebes geltend gemachten Prozentsatzes bedarf. Dieser Feststellung sind wir bereits nachgekommen.
Verbucht wurde, nach Rücksprache, der Differenzbetrag zur Nachzahlung. Laut eingereichter Erklärung für das Jahr 2019 ergab sich eine Umsatzsteuerzahllast in Höhe von 5.963,72 €.

Hinweis: Unter Gliederungspunkt 7.2 wurde ein falscher Paragraph aufgeführt: Hier ist § 3a Abs. 2 S. 4 KPG MV einschlägig.

In diesem Sinne auf eine zielorientierte und konstruktive Zusammenarbeit im Sinne unserer Stadt.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Arenz
Bürgermeister